

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
AGRIMASS B.V.**

Handelskammernr. 82272506

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch in den Geschäftsräumen von Agrimass B.V. eingesehen werden und werden auf Anfrage zugesandt.

Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) gelten für alle von Agrimass B.V. geschlossenen Verträge: „Agrimass“) mit einem Dritten (im Folgenden: „**Vertragspartei**“), unabhängig davon, ob Agrimass Käufer, Verkäufer, Auftraggeber oder Auftragnehmer ist. Mit der Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert die Vertragspartei im Voraus, dass die Bedingungen auch für zukünftige Verträge mit Agrimass gelten. Abweichungen von den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarungen werden nur anerkannt, wenn sie von Agrimass schriftlich bestätigt werden.

1. Anwendungsbereich, Ausnahmeregelungen Vertragspartei, Gültigkeitsdauer Angebote

- 1.1 Wenn Agrimass Vermögenswerte/Dienstleistungen von einer Vertragspartei erwirbt, wird dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „**Verträge**“ bezeichnet. Falls Agrimass Vermögenswerte/Dienstleistungen an eine Vertragspartei liefert, werden diese in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „**Produkte**“ definiert.
- 1.2 Etwaige Bedingungen und Klauseln, die in einem (oder mehreren) von der Vertragspartei vor oder nach der Ausstellung eines Dokuments durch Agrimass, in dem die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind oder in dem auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird, ausgestellt wurden, werden von Agrimass hiermit ausdrücklich zurückgewiesen und aufgehoben. Die einschlägigen Bedingungen und Klauseln der Vertragspartei sind auf Verträge und/oder Produkte überhaupt nicht anwendbar.
- 1.3 Alle von Agrimass abgegebenen Angebote sind unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn Agrimass diese Bestellung gegenüber der Vertragspartei schriftlich bestätigt hat, bzw. wenn Agrimass die Bestellung durch entsprechende Handlungen ausgeführt hat.

2. Preise und Tarife

- 2.1 Alle von Agrimass herausgegebenen Preise sind stets in Euro angegeben und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Festgelegte Preise beziehen sich nur auf die Verarbeitung der Ware, die entsprechend der Zusammensetzung und Verpackung vereinbart wurde.
- 2.2 Die von Agrimass angegebenen Preise verstehen sich ohne Steuern, Zölle oder vergleichbare Abgaben, die nach dem Gesetz jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt auf die Produkte erhoben werden, oder sonstige Abgaben. Die Einführung und/oder Erhöhung von Einfuhrzöllen, Abgaben, Umsatzsteuer und/oder anderen Steuern auf (die Lieferung von) die(n) Güter(n) oder die dafür benötigten Roh-

und/oder Hilfsstoffe oder jede andere Erhöhung der Kosten, die nach Abschluss des Vertrages entstehen, werden von Agrimass an die Vertragspartei weitergegeben.

- 2.3 Von der Vertragspartei verlangte Änderungen der Spezifikationen und/oder Mengen können sich auf die Preise und/oder die Lieferfristen der Waren auswirken.
- 2.4 Ein Konnossement (Frachtbrief), ein Lieferschein oder ein ähnliches Dokument, das bei der Lieferung ausgestellt wird, gilt als korrekte Darstellung der Menge der gelieferten Ware, es sei denn, die Vertragspartei hat ihre Einwände dagegen unmittelbar bei der Lieferung der Ware mitgeteilt und diese auf dem Dokument vermerkt.

3. Zahlung, Zinsen und Kosten, Aussetzung

- 3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stellt Agrimass den Preis der gelieferten Produkte der Vertragspartei nach der Lieferung der Produkte gemäß der geltenden Lieferart in Rechnung.
- 3.2 Die Zahlung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum fällig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes zwischen Agrimass und der Vertragspartei vereinbart.
- 3.3 Alle Zahlungen müssen auf die von Agrimass angegebene Kontonummer überwiesen werden. Erfolgt die Lieferung in Chargen, kann jede Charge separat in Rechnung gestellt werden und muss am Fälligkeitstag beglichen werden. Es werden keine Skonti für Vorauszahlungen gewährt, es sei denn, Agrimass hat einem solchen Skonto schriftlich zugestimmt.
- 3.4 Neben allen anderen gesetzlichen Rechten und Rechtsinstrumenten, die Agrimass aufgrund des geltenden Gesetzes zustehen, werden auf alle rückständigen Zahlungen, soweit gesetzlich zulässig, Zinsen in Höhe von einem (1) Prozent pro Monat (oder einem Teil davon) oder - falls dieser höher ist - in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Begleichung erhoben, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Wenn im Angebot oder im Vertrag keine Zahlungsfrist angegeben ist, werden die Zinsen ab dem Tag berechnet, der auf den letzten Tag der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist folgt.
- 3.5 Im Falle einer Beanstandung eines Teils der Rechnung wird der nicht beanstandete Teil der Rechnung gemäß den vorstehenden Bestimmungen bezahlt.
- 3.6 Wenn die Vertragspartei eine Rechnung, deren Fälligkeitsdatum abgelaufen ist, nach einer Mahnung durch Agrimass nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen beglichen hat, schuldet die Vertragspartei Agrimass eine Gebühr für außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von fünfzehn (15) Prozent der ausstehenden Hauptsumme. Wenn Agrimass (außer-)gerichtliche Maßnahmen ergreift, gehen die Kosten dafür vollständig zu Lasten der Vertragspartei.
- 3.7 Alle Lieferungen von Produkten durch Agrimass an die Vertragspartei hängen jederzeit von der Feststellung der von Agrimass geforderten Kreditwürdigkeit der Vertragspartei ab. Wenn die finanzielle Lage der Vertragspartei nach Ansicht von Agrimass zu irgendeinem Zeitpunkt so ist, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Lieferung der Produkte auf der Grundlage der vorgenannten Zahlungsbedingungen fortzusetzen, kann Agrimass die vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder andere Zahlungsbedingungen als Bedingung für die Lieferung festlegen und Agrimass kann die Kreditgewährung, die Lieferung oder jede andere Handlung oder Leistung von Agrimass im Rahmen des Vertrags aussetzen, aufschieben oder beenden.

3.8 Wenn die Vertragspartei mit der Zahlung fälliger Kosten oder Gebühren in Verzug ist oder sich anderweitig in Verzug befindet, hat Agrimass das Recht, die Erfüllung des Vertrags und/oder die Lieferung von Produkten zu verweigern, bis die Vertragspartei die geschuldeten Beträge beglichen hat, und Agrimass kann die Kreditgewährung, die Lieferung oder jede andere Handlung oder Leistung von Agrimass im Rahmen des Vertrags aussetzen, aufschieben oder beenden. Dieses Recht gilt neben und nicht anstelle von anderen Rechten und Rechtsinstrumenten, die aufgrund des Vertrags oder des Gesetzes wirksam sind oder zur Verfügung stehen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Produkte werden von Agrimass ab Werk gemäß den INCOTERMS, neueste Fassung, durch einen von Agrimass bestimmten Spediteur geliefert, es sei denn, eine andere Art der Lieferung wird schriftlich festgelegt. Der Ort der Lieferung ist von der Vertragspartei anzugeben. Die Kosten für den Transport ab dem Unternehmen von Agrimass werden von der Vertragspartei getragen. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Produkte von Agrimass dem Transporteur angeboten werden, geht das mit den Produkten verbundene Verlustrisiko auf die Vertragspartei über. Die Kosten für den Transport ab dem Unternehmen von Agrimass werden von der Vertragspartei getragen.

4.2 Die von Agrimass angegebenen oder bestätigten Liefertermine gelten nur annähernd und Agrimass kann weder zur Verantwortung gezogen werden, noch kann auf dieser Grundlage ein Verschulden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Vertragspartei, aus welchem Grund auch immer, angenommen werden. Agrimass verpflichtet sich, sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren um die Einhaltung der von ihr mitgeteilten oder bestätigten Liefertermine zu bemühen, vorausgesetzt, dass die Vertragspartei alle erforderlichen Bestell- und Lieferinformationen innerhalb einer angemessenen Frist vor dem jeweiligen Liefertermin zur Verfügung stellt.

4.3 Die Vertragspartei muss Agrimass schriftlich informieren, wenn die Lieferung nicht erfolgt ist, und Agrimass eine Frist von dreißig (30) Tagen zur Wiederherstellung der Fahrlässigkeit setzen. Wenn Agrimass nicht innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Tagen liefert, hat die Vertragspartei als einziges und ausschließliches Rechtsinstrument die Möglichkeit, von den betreffenden, nicht ausgeführten Teilen des Vertrags zurückzutreten.

4.4 Agrimass behält sich das Eigentum an allen gemäß dem Vertrag mit der Vertragspartei an die Vertragspartei gelieferten und noch zu liefernden Produkten vor, bis die Vertragspartei alle ihre Verpflichtungen gegenüber Agrimass erfüllt hat. Zu den Verpflichtungen der Vertragspartei gehört ausdrücklich, aber nicht ausschließlich, die Zahlung des Kaufpreises der gelieferten und noch zu liefernden Sachen, erhöht um die Forderungen wegen zurechenbarer Mängel der Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Zahlung von Schadensersatz, (außer-)gerichtlicher Inkassokosten und eventueller Zinsen.

4.5 Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf die Vertragspartei übergegangen ist, darf die Vertragspartei die Produkte weder an einen Dritten übertragen oder verpfänden noch einem Dritten ein Recht an den Produkten oder das Eigentum daran einräumen, übertragen oder einverleiben, es sei denn, letzteres geschieht im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs.

4.6 Die Vertragspartei muss dafür sorgen, dass die Produkte als von Agrimass bezogene Produkte erkennbar bleiben. Die Vertragspartei gewährt Agrimass (oder ihren Vertretern) jederzeit freien Zugang zu dem Ort, an dem die Vertragspartei die Produkte gelagert hat.

4.7 Kommt die Vertragspartei seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Agrimass nicht nach oder gibt er Anlass zu der Annahme, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommen wird, so ist die Vertragspartei auf Verlangen von Agrimass verpflichtet, die Produkte, deren Eigentum noch nicht übergegangen ist, auf eigene Kosten an Agrimass zurückzugeben, und die Vertragspartei verpflichtet sich, Agrimass jede Unterstützung zu gewähren, um Agrimass die Rücknahme der eigenen Produkte zu ermöglichen (zu lassen).

4.8 Wenn die Lieferkapazität von Agrimass aus irgendeinem Grund begrenzt ist, hat Agrimass das Recht, die verfügbaren Produkte nach eigenem Ermessen auf ihr Kundenportfolio zu verteilen, was je nach Situation dazu führen kann, dass weniger Produkte verkauft und an die Vertragspartei geliefert werden, als im Vertrag festgelegt ist, ohne dass Agrimass gegenüber der Vertragspartei eine Verantwortung oder Haftung für den daraus entstehenden Schaden übernimmt.

5. Höhere Gewalt

5.1 Höhere Gewalt im weitesten Sinne des Wortes entbindet Agrimass von der Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Termin zu liefern, und gibt ihr das Recht, den betreffenden Vertrag gegebenenfalls auszusetzen oder ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an die Vertragspartei aufzulösen, ohne dass die Vertragspartei Anspruch auf Schadensersatz erheben kann.

5.2 Unter dem Begriff „Höhere Gewalt“ sind Umstände oder Ereignisse zu verstehen, die - unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren oder nicht - nach den Maßstäben der Vernunft außerhalb des Einflussbereichs von Agrimass liegen und aufgrund derer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vernünftigerweise nicht von ihr verlangt werden kann. Diese Definition umfasst auch höhere Gewalt und/oder Fahrlässigkeit seitens eines der Lieferanten von Agrimass

5.4 Wenn der Zustand der höheren Gewalt für einen Zeitraum von drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten andauert (oder wenn Agrimass vernünftigerweise erwarten kann, dass sich die Verzögerung über einen Zeitraum von drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten erstreckt), hat Agrimass das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass sich daraus eine Haftung gegenüber der Vertragspartei ergibt.

6. Inspektion, Abnahme und Beschwerden

6.1 Die Vertragspartei ist verpflichtet, die von Agrimass gelieferten Stoffe, die ganz oder teilweise aus Abfallprodukten und/oder Nebenprodukten bestehen können, die z.B. von Dritten stammen und deren Art und Zusammensetzung variieren können, so dass eine Kontamination dieser Stoffe mit produktfremden Bestandteilen möglich ist, bei der Annahme, vor der Verarbeitung oder Anpassung angemessen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, damit sie der vertraglich festgelegten Qualität oder Art entsprechen. Soweit eine Kontrolle stattfindet, muss die Vertragspartei Agrimass die Teilnahme an dieser Kontrolle gestatten.

6.2 Die von Agrimass gelieferten Waren gelten als von der Vertragspartei angenommen, wenn:

- I. Agrimass innerhalb der in Artikel 6.4 oder 6.5 genannten Frist keine schriftliche Beschwerde der Vertragspartei erhalten hat, in der ausdrücklich (und wenn möglich mit Begründung) angegeben wird, aus welchen Gründen die Waren nicht angenommen werden; oder alternativ
- II. Die Vertragspartei verwendet die gelieferten Waren in ihrem Produktionsprozess, integriert sie in ihre Waren oder verpackt sie um.

6.3 Die Annahme im Sinne dieses Artikels gilt als Erteilung der Entlastung an Agrimass hinsichtlich ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Güter, die Gegenstand der Annahme sind.

6.4 Beanstandungen, die sich auf die Menge der gelieferten Ware beziehen, und Mängel, die bei der Lieferung sichtbar sind, müssen unverzüglich auf den Begleitpapieren vermerkt werden.

6.5 Beanstandungen, die sich auf unsichtbare Mängel beziehen, müssen innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Mangels, zumindest aber innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen.

6.6 Bevor die Vertragspartei die Ware zurückweisen kann, muss sie Agrimass die Möglichkeit geben, ihre Einwände zu berücksichtigen bzw. die Ware zu ersetzen oder zumindest Agrimass die Möglichkeit geben, die Produkte durch einen von ihr benannten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Agrimass haftet nicht für entgangenen Umsatz und/oder Gewinn, entgangene Einsparungen, Reputationsverluste, Verlust des Firmenwerts, Ersatz von Schäden indirekter, begleitender oder besonderer Art sowie für den Ersatz von Schäden, die als Strafe oder im Zusammenhang mit Folgeschäden auferlegt werden, die sich aus dem Vertrag oder dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen durch Agrimass oder deren Nutzung ergeben oder damit zusammenhängen, unabhängig davon, ob ein solcher Schadensersatz auf einer unerlaubten Handlung, einer Zusicherung des Vertragsverhältnisses oder einem anderen Rechtsgrund beruht, und auch dann, wenn Agrimass über die Möglichkeit eines solchen (Schadensersatzes) informiert war oder davon Kenntnis hat.

7.2 Die gesamte und kumulative Haftung von Agrimass gegenüber der Vertragspartei im Rahmen eines jeden Vertrages ist auf den Betrag von zehn Prozent (10 %) des Betrages begrenzt, der Gegenstand des betreffenden Vertrages ist, bzw. auf den Betrag der Auszahlung des Betriebshaftpflichtversicherers von Agrimass, wenn dieser niedriger ist als zehn Prozent (10 %) des Betrages, der Gegenstand des betreffenden Vertrages ist.

7.3 Ein möglicher Anspruch der Vertragspartei auf Schadensersatz muss von ihr innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Ereignisses, auf das sich der Anspruch stützt, eingereicht werden, während eine mögliche Klage innerhalb eines (1) Jahres nach dem Datum des Anspruchs eingereicht werden muss. Forderungen, die ohne Rücksicht auf die hier getroffenen Festlegungen eingereicht werden, sind nichtig.

8. Übertragung und Aufrechnung

8.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartei im Rahmen des Vertrages sind nicht übertragbar. Die Vertragspartei hat nicht das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen oder bestehende

oder künftige Forderungen mit fälligen Zahlungen für Produkte und/oder Verträge zu verrechnen, die im Rahmen des Vertrags oder eines anderen Vertrags, den die Vertragspartei mit Agrimass geschlossen hat, verkauft und/oder geliefert wurden. Die Vertragspartei begleicht die geschuldeten Beträge ohne Berücksichtigung von Aufrechnungsansprüchen, auf die die Vertragspartei oder eine von ihr beauftragte Partei Anspruch erhebt.

9. Vertragsbruch und Kündigung

9.1 Unbeschadet aller Rechte und Rechtsinstrumente, die Agrimass möglicherweise hat oder die Agrimass aufgrund des Vertrags oder des Gesetzes zur Verfügung stehen, kann Agrimass den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung an die Vertragspartei ohne jegliche Haftung kündigen, wenn:

- (a) eine Bestimmung des Vertrags von der Vertragspartei verletzt oder nicht eingehalten wird;
- (b) ein Insolvenz-, Konkurs- (einschließlich Reorganisation), Liquidations- oder Beseitigungsverfahren über die Vertragspartei eingeleitet wird (auch wenn ein solches Verfahren von der Vertragspartei freiwillig oder unfreiwillig eingeleitet wird), die Vertragspartei einem Verwalter oder Treuhänder unterstellt wird oder eine Übertragung zugunsten der Gläubiger der Vertragspartei erfolgt;
- (c) im Falle einer Änderung der Kontrolle über die Vertragspartei oder des Eigentums an ihr.

9.2 Sobald eines der in Artikel 9.1 genannten Ereignisse eintritt, werden alle von der Vertragspartei im Rahmen der Vereinbarung zu leistenden Zahlungen sofort fällig und anrechenbar. Im Falle der Aufhebung, Kündigung oder des Ungültigwerdens eines Vertrags bleiben die Bedingungen und Bestimmungen, die nach der Aufhebung, Kündigung oder dem Ungültigwerden des betreffenden Abkommens in Kraft bleiben sollen, wirksam in Kraft.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Sollten aus irgendeinem Grund eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit verlieren oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Sollte in letzter Instanz festgestellt werden, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtmäßig oder nicht durchsetzbar ist, so gilt die betreffende Bestimmung als aus diesen Bedingungen gestrichen, wobei alle anderen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam und in Kraft bleiben, und die als nicht rechtmäßig oder nicht durchsetzbar erachtete Bestimmung wird durch eine gleichlautende Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Zweck der Bestimmung entspricht, soweit dies rechtlich zulässig ist.

10.2 Wenn Agrimass ein Recht oder ein Rechtsinstrument aufgrund des Vertrags nicht oder erst nach einiger Zeit ausübt, kann dies nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsinstrument ausgelegt werden, noch kann eine einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsinstruments zum Ausschluss einer weiteren oder zukünftigen Ausübung desselben oder zum Ausschluss der Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsinstruments aufgrund des Vertrags oder eines damit zusammenhängenden Dokuments oder des Gesetzes führen.

11. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

- 11.1 Alle Angebote, Bestätigungen und Verträge unterliegen dem niederländischen Recht und werden nach diesem ausgelegt.
- 11.2 Das Wiener Handelsübereinkommen wird ausdrücklich ausgeschlossen und findet keine Anwendung auf Verträge, die Agrimass mit einer Vertragspartei abschließt.
- 11.3 Für Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist ausschließlich das Gericht von Overijssel, Standort Almelo, zuständig, unter dem Vorbehalt, dass Agrimass jederzeit das Recht hat, über jedes andere zuständige Gericht rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder ein Verfahren gegen die Vertragspartei einzuleiten.

Version: 2022
